

## Zweckverbandssitzung am 22.12.2022

### TOP 2

Vorlage - öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung IGI Rißtal – BA1

- Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der öffentlichen Auslage des Bebauungsplanes in der Zeit vom 25.04. – 27.05.2022 (verlängert bis 01.06.2022) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

### Beschlussvorlage

#### Sachverhalt:

##### Bisheriges Verfahren

Am 12.12.2019 wurde in der Zweckverbandsversammlung der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „IGI Rißtal, BA1“ gefasst.

In der Zeit vom 02.02.2020 – 14.02.2020 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden nach Vorberatung in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung am 24. Februar 2021 behandelt und die Entwurfsplanung gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde anschließend in der Zeit vom 17.05. – 19.07.2021 nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

In der Zweckverbandssitzung vom 31.03.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen nach Vorberatung bzw. Einholung von Weisungsbeschlüssen in den Gemeinderäten der Zweckverbandsgemeinden behandelt und mit Änderungen gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplanentwurf erneut auszulegen.

Die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes betrafen u.a. und insbesondere die Ausweisung eines Sondergebietes im südöstlichen Baufeld.

Die erneute Auslegung (Auslegung II) erfolgte in der Zeit vom 25.04. – 27.05.2022 (da das Ende der Auslegungsfrist am 27.05.2022 auf einen Brückentag fiel, wurde die Auslegung durch Aushang bei der Gemeinde Schemmerhofen als Sitz der Geschäftsstelle und bei der Gemeinde Warthausen als Standortgemeinde bis 1. Juni 2022 verlängert).

## Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgten weitere Abstimmungsgespräche mit Fachbehörden, Fachplanern und insbesondere dem Regierungspräsidium Tübingen.

Die wesentlichen Ergebnisse und daraus resultierende Ergänzungen in der Begründung und den Erläuterungen zum Bebauungsplanentwurf sind in beigefügter Zusammenstellung (Anlage 1) zusammengefasst dargestellt.

Änderungen des Bebauungsplanentwurfes im zeichnerischen und schriftlichen Teil haben sich daraus nicht ergeben. Dadurch ist keine weitere Auslegung erforderlich und der Bebauungsplan kann mit diesem Stand als Satzung beschlossen werden.

Auf die weiteren Anlagen wird Bezug genommen.

### **Beschlussantrag:**

Der Zweckverband IGI Rißtal beschließt nach vorheriger abwägender Betrachtung der zum Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und den darin vorgetragenen Bedenken und Hinweisen die Abwägungsvorschläge gemäß Abwägungsunterlage vom 24.11.2022.

Der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf der Satzung der örtlichen Bauvorschriften „IGI Rißtal-BA1“ mit den Begründungen und dem Umweltbericht in der Fassung vom 24.11.2022 werden mit den in der Abwägungsunterlage genannten Ergänzungen als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird im Januar 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Christian Kuhlmann

Stv. Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1:

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse aus der Auslegung II

Anlage 2:

- Satzung über den Bebauungsplan
- Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Anlage 3:

Bebauungsplan-BA1-zeichnerischer Teil

Anlage 4

- Bebauungsplan – BA1- schriftlicher Teil mit Begründung
- Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit Begründung

Anlage 5:

Bebauungsplan – BA1- Umweltbericht

Anlage 6:

Abwägungsunterlage

Alle weiteren Gutachten des Bebauungsplanentwurfes bleiben unverändert gültig.

Siehe Anlagen zur Vorlage TOP 3 der Zweckverbandssitzung IGI Rißtal zur Auslegung II vom 31.03.2022. Diese sind die auf der Homepage des IGI Rißtal eingestellten und einsehbaren Fachgutachten Ziff.01 bis 13. Die Homepage ist unter diesem Link aufrufbar: <https://igi-risstal.info/buergerbeteiligung/>